

Gemäß § 43 Abs. 8 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) erlässt das Präsidium am 01.12.2022 nach Beschlussfassung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Polizei vom 31.08.2022 gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 Grundordnung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (Grundordnung HöMS) vom 29.03.2022 folgende

**Ordnung für das Institut für Einsatztraining der Hessischen Hochschule für
öffentliches Management und Sicherheit (ET-Institutsordnung HöMS)**

§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz.....	2
§ 2 Ziele und Aufgaben	2
§ 3 Mitglieder	5
§ 4 Organe, Gremien und Funktionen.....	5
§ 5 Institutsleitung	6
§ 6 Hessenweite Fachkoordination im Studienfach ET	7
§ 7 Hessenweite Koordination für die Beschaffung.....	7
§ 8 Verbindungscoordination zur KoSt ET des ZFW.....	8
§ 9 Örtliche Fachkoordination für das Studienfach ET	9
§ 10 Hessenweite Koordination für das interne ET des FB Polizei.....	10
§ 11 Studentische Referate	11
§ 12 Finanzierung, Beschaffungsbudget	12
§ 13 Inkrafttreten.....	12

§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz

- (1) Das Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Polizei (FB Polizei) und führt die Bezeichnung „Institut für Einsatztraining“.
- (2) Im Fachbereich ist das Institut für alle Themen des Einsatztrainings (ET) zuständig.
- (3) Das Institut hat seinen Sitz am Campus der gewählten Institutsleitung. Außenstellen werden an den anderen Campus unterhalten.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Das Institut ET hat folgende Ziele:

1. die vorrangige Erfüllung des Ausbildungsauftrages der akkreditierten Bachelorstudiengänge des FB Polizei,
2. die wissenschaftliche Lehre, Forschung und die fachbereichsinterne Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet des Einsatztrainings,
3. die Unterstützung und Förderung von Studierenden durch anwendungsbezogene Lehre zur Entwicklung der notwendigen Kompetenzen zur Bewältigung von polizeilichen Einsatzsituationen,
4. die Förderung des Austauschs sowie des umfangreichen und nachhaltigen Wissenstransfers zwischen Wissenschaft und Praxis, insbesondere mit der Koordinierungsstelle Einsatztraining (KoSt ET) im Zentrum für Fort- und Weiterbildung (ZFW), sowie anderen Hochschulen, Behörden für Ordnung und Sicherheit auf Bundes- und Landesebene oder weiteren Forschungspartnern,
5. die Unterstützung der KoSt ET in der Bearbeitung von Grundsatzthemen des ET,
6. der fachliche Austausch zur zeitnahen Reaktion auf veränderte Phänomene oder Schwerpunktsetzungen in der Einsatzpraxis und Anpassung von Ausbildung und Curriculum durch die fachpraktischen Erfahrungen,
7. die konzeptionelle und praktische Weiterentwicklung des Einsatztrainings sowie der Einsatztrainerinnen und Einsatztrainer im Fachbereich auf Grundlage des aktuellen Standes der Wissenschaft und der Trainingspädagogik und -didaktik,

8. die Beratung und Unterstützung der KoSt ET in der Aus- und Fortbildung von Einsatztrainerinnen und Einsatztrainern und
9. die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen Instituten.

(2) Das Institut nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. die Durchführung von Forschung und Lehre mit dem Themenzusammenhang ET, mit der vorrangigen Erfüllung des Ausbildungsauftrages der Studiengänge des FB Polizei sowie dem fachbezogenen, internen Fortbildungsauftrag der Lehrenden,
2. die Sicherstellung folgender Bereiche im Rahmen der zugewiesenen Ressourcen (finanziell, personell und sachlich):
 - 2.1. die Lehre im Studienfach Et in den akkreditierten Bachelorstudiengängen des FB Polizei,
 - 2.2. die Vorbereitung und Koordination des fachspezifischen Lehrangebots entsprechend der Anforderungen von Studien- und Prüfungsordnung und
 - 2.3. die Mitwirkung an der regelmäßigen Überprüfung und Weiterentwicklung der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Modulbücher;die Zuständigkeiten der örtlichen Campusleitungen und des Dekanats bleiben davon unberührt;
3. die Vertretung des Studienfachs ET innerhalb der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS),
4. die Durchführung und Unterstützung von einsatztrainingsspezifischen wissenschaftlichen Studien,
5. die Förderung der wissenschaftlichen Arbeit sowie der Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder,
6. die Qualitätssicherung des ET bei der Durchführung im Studium und in der Lehre,
7. die Durchführung außercurricularer fachbezogener Förder- und Unterstützungsangebote für Studierende,
8. die Unterstützung des ZFW in der Aus- und Fortbildung im Themenfeld ET, wie zum Beispiel der Aus- und Fortbildung von Einsatztrainerinnen und Einsatztrainern des Fachbereichs sowie deren (Weiter-)Qualifikation und Lizenzierung,

9. die Beratung der Hochschul- und Dekanatsleitung, der Organisationseinheiten (OE) der HöMS, ihrer Gremien und Ausschüsse,
10. die Kommunikation, der Austausch und die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern des ET wie zum Beispiel anderen Hochschulen, Kampfsportverbänden des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), dem Deutschen Polizeisportkuratorium (DPSK) sowie Forschungspartnern und -organisationen,
11. die Förderung des polizeilichen und hochschulischen ET-nahen Wettkampfsportes durch:
 - 11.1. Rekrutierung, Vorbereitung und Betreuung der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule für Veranstaltungen der Sportarten des DPSK und des adh (Allgemeiner Deutscher Hochschulsportverband),
 - 11.2. Organisation und Ausrichtung von Meisterschaften und Veranstaltungen wie z.B. im Kampf- und Schießsport,
12. die fachliche Beratung und Unterstützung von Bedarfsträgern wie:
 - 12.1. dem ZFW,
 - 12.1.1. beim Einsatztraining der KoSt ET,
 - 12.1.2. bei der Erstellung und Durchführung von Seminaren,
 - 12.2. der Fachstelle im HPT und weiterer Beteiligter insbesondere der KoSt ET im Beschaffungsprozess von neuen Ausrüstungsgegenständen mit Sachbezug ET,
 - 12.3. anderen Instituten,
 - 12.4. der ET-spezifischen Arbeitskreise (AK), wie zum Beispiel dem AK Notintervention (AK NIT) der Arbeitsgruppe Mitteldistanzwaffen (AG MDW),
 - 12.5. anderer Landesbehörden (zum Beispiel mit der Durchführung von Veranstaltungen mit Bezug zum Themenfeld Gewaltprävention),
 - 12.6. dem Fachbereich Verwaltung (FB Verwaltung), zum Beispiel im Rahmen von Wahlpflichtmodulen,
 - 12.7. anderer Studienfächer des FB Polizei im Rahmen von Wahlpflichtmodulen oder fächerübergreifender Lehrveranstaltungen im Studium und

12.8. in der Mitwirkung bei Darstellungen im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (PÖA).

- (3) Zur Erfüllung seiner Ziele und Aufgaben kann das Institut Arbeitsgruppen einrichten oder Beauftragte benennen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Instituts sind die für das Studienfach Einsatztraining des FB Polizei überwiegend tätigen Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Alle Mitglieder des Instituts sind in der Institutskonferenz stimmberechtigt, sofern in dieser Ordnung, der Fachbereichsordnung oder der Wahlordnung HöMS nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 4 Organe, Gremien und Funktionen

- (1) Organ des Instituts ist die Leiterin oder der Leiter des Instituts.
- (2) Institutsinterne Gremien sind
1. die Institutskonferenz:
 - 1.1. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern des Instituts gemäß § 3 Abs. 1 zusammen.
 - 1.2. Sie setzt Arbeitsgruppen ein und benennt Beauftragte gemäß § 2 Abs. 3.
 2. die hessenweite Fachkonferenz Einsatztraining:
 - 2.1. Sie setzt sich aus allen in der Lehre tätigen Mitgliedern des Instituts gemäß § 3 Abs. 1 zusammen.
 - 2.2. Sie setzt Arbeitsgruppen ein und benennt Beauftragte gemäß § 2 Abs. 3.
 - 2.3. Weitere Aufgaben ergeben sich aus den Bestimmungen der Fachbereichsordnung.
- (3) Zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben des Instituts bestimmt oder wählt die Institutskonferenz oder die hessenweite Fachkonferenz Einsatztraining

Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger. Für das Amt der Institutsleitung und der folgenden Funktionen soll grundsätzlich eine paritätische Verteilung auf alle Campus erfolgen:

1. hessenweite Fachkoordination im Studienfach ET,
2. hessenweite Koordination für die Beschaffung und dessen Stellvertretung,
3. Verbindungscoordination zur KoSt ET des ZFW und deren Stellvertretung,
4. örtliche Fachkoordination für das Studienfach ET,
5. hessenweite Koordination für das interne ET des FB Polizei.

§ 5 Institutsleitung

- (1) Die Leiterin oder der Leiter des Instituts sowie die Stellvertretung werden von den wahlberechtigten Institutsmitgliedern nach Maßgabe des § 36 Wahlordnung HöMS im Rahmen einer Institutskonferenz für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Besetzung der Institutsleitung und deren Stellvertretung erfolgt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten. Wahlberechtigt sind die Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben der hessenweiten Fachkonferenz Einsatztraining.
- (2) Die Aufgaben der Institutsleiterin oder des Institutsleiters umfassen:
 1. die Leitung des Instituts,
 2. die Sicherstellung der Ziele und die Aufgabenerfüllung des Instituts nach § 2,
 3. die regelmäßige Abstimmung mit der Hochschulleitung, Ausbildungsleitung und dem Dekanat im Hinblick auf Belange des ET,
 4. die Vorbereitung, die Einladung, den Vorsitz und die Ergebnissicherung der Institutskonferenz und der hessenweiten Fachkonferenz Einsatztraining sowie die Umsetzung ihrer Beschlüsse,
 5. die Vertretung der Belange des Instituts gegenüber der Hochschulleitung, der Fachbereiche sowie den Ausschüssen und Gremien der HöMS und
 6. die fachliche Zuarbeit der Hochschulleitung und des Dekanats, schriftliche Stellungnahmen, wie beispielsweise themenbezogene Anfragen aus den Bundesländern oder von Behörden.

§ 6 Hessenweite Fachkoordination im Studienfach ET

- (1) Zur hessenweiten Fachkoordination im Studienfach ET wird eine hessenweite Fachkoordinatorin oder ein hessenweiter Fachkoordinator im Studienfach ET von der hessenweiten Fachkonferenz Einsatztraining nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 Wahlordnung HöMS aus dem Kreis der ihr angehörenden Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind die Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben der hessenweiten Fachkonferenz Einsatztraining.
- (2) Die Aufgaben der hessenweiten Fachkoordination im Studienfach ET umfassen:
 1. die Erstellung, Evaluation und Fortschreibung der Richtlinien im Studienfach ET,
 2. die Erstellung, Evaluation und Fortschreibung der Ziele und Inhalte des Studienfaches ET der Modulbücher,
 3. die Verbindungsaufnahme zu den hessenweiten Modulkoordinierenden und Fachkoordinierenden anderer Studienfächer,
 4. die Administration einer einheitlichen Onlinelehrplattform,
 5. die Information der Lehrenden über fachliche Studienangelegenheiten,
 6. die Übernahme von studienfachbezogenen zusätzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Studienfaches ET,
 7. die Wahrnehmung als Ansprechperson für das Prüfungsamt und
 8. Koordination von landesweiten Angelegenheiten im Hinblick auf das ET in Bezug auf die Praxiskoordination und die Praxisausbildung der Fachpraktika,
 9. die Unterstützung der Institutsleitung bei Anfragen und Stellungnahmen mit Studienbezug und
 10. die Durchführung einer zentralen Qualitätssicherung der Lehre i.V.m. mit der örtlichen Fachkoordination.

§ 7 Hessenweite Koordination für die Beschaffung

- (1) Zur hessenweiten Koordination für die Beschaffung werden eine hessenweite Koordinatorin oder ein hessenweiter Koordinator für die Beschaffung sowie eine

Stellvertretung von den Institutsmitgliedern nach § 3 Abs. 1 im Rahmen einer Institutskonferenz vorgeschlagen und von der Hochschulleitung beauftragt.

- (2) Die hessenweite Koordination für die Beschaffung unterstützt die Zentralverwaltung in Beschaffungsfragen im Themenfeld ET.
- (3) Die Aufgaben der hessenweiten Koordination für die Beschaffung umfassen:
 1. die jährliche Aufstellung des Bedarfs in Absprache mit der Institutsleitung und den örtlichen Beauftragten für Beschaffung und Verwaltung der Trainingsstätten,
 2. die Mitarbeit bei Beschaffungs- und Ausschreibungsverfahren,
 3. die Bedarfsplanung von pädagogischen Lehr- und Lernmitteln,
 4. die Verwaltung des delegierten Budgets,
 5. das Controlling und die Genehmigungsaufgaben und
 6. die Marktsichtung.

§ 8 Verbindungscoordination zur KoSt ET des ZFW

- (1) Zur Verbindungscoordination zur KoSt ET des ZFW werden eine Verbindungscoordinatorin oder ein Verbindungscoordinator zur KoSt ET des ZFW sowie eine Stellvertretung von den wahlberechtigten Institutsmitgliedern im Rahmen einer Institutskonferenz nach Maßgabe des § 36 Wahlordnung HöMS aus dem Kreis der Institutsmitglieder nach § 3 Abs. 1, mit Ausnahme der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind die Institutsmitglieder nach § 3 Abs. 2.
- (2) Die Verbindungscoordinatorin oder der Verbindungscoordinator zur KoSt ET des ZFW ist für eine hessenweit abgestimmte Koordination des Einsatztrainings in enger Zusammenarbeit mit dem ZFW und der KoSt ET verantwortlich. Sie oder er ist Ansprechperson für das Hessische Ministerium des Innern und für Sport, Abteilung LPP und Z, die Hochschulleitung, die Ausbildungsleitung, die Einsatztrainingsstandorte der Flächenpräsidien und die Dekanate zum Thema ET im Studium.
- (3) Die Verbindungscoordination zur KoSt ET des ZFW ist ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Institutsleitung für die KoSt ET und erfüllt die Aufgaben des Instituts in enger Zusammenarbeit mit der Institutsleitung.
- (4) Die Aufgaben in der Verbindungscoordination zur KoSt ET des ZFW umfassen weiterhin:

1. die Unterstützung der Institutsleitung in den administrativen Aufgaben,
2. das Meldewesen (statistische Erfassung) gegenüber der Dekanin oder dem Dekan oder der Präsidentin oder dem Präsidenten,
3. die Unterstützung bei der Bearbeitung von Anfragen (insbesondere Erlasse, andere Institute, PÖA),
4. die Gremienarbeit als Vertretung der Institutsleitung,
5. die Erstellung von Rahmenkonzeptionen,
6. die fachliche Beratung bei der Planung von Trainingsstätten und deren Betreuung,
7. die logistisch-organisatorische Begleitung von Forschungsprojekten,
8. die Koordination bei der Erstellung von Konzeptionen unter Berücksichtigung der Bedarfe,
9. die fachliche Unterstützung anderer Institute, des ZFW oder anderer Behörden,
10. die Koordination der Lizenzierung im ET und
11. die Gewährleistung von Präsenzzeiten in der KoSt ET des ZFW.

§ 9 Örtliche Fachkoordination für das Studienfach ET

- (1) Zur örtlichen Fachkoordination für das Studienfach ET wird eine örtliche Fachkoordinatorin oder ein örtlicher Fachkoordinator für das Studienfach ET von der örtlichen Fachkonferenz nach Maßgabe des § 35 Abs. 2 bis 6 Wahlordnung HöMS aus dem Kreis der ihr angehörenden Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind die Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben der örtlichen Fachkonferenz.
- (2) Die örtliche Fachkoordination für das Studienfach ET ist Ansprechperson für die jeweilige Campusdekanin oder den Campusdekan, die Campusleitung sowie die Campusverwaltung.
- (3) Die Aufgaben der örtlichen Fachkoordination für das Studienfach ET umfassen:
 1. die Koordination des Studienfaches ET am jeweiligen Campus,
 2. die Durchführung von örtlichen Fach- und Modulkonferenzen (Einladung, Gesprächsführung, Protokollierung, Ergebnissicherung und verantwortliche Umsetzung der Ergebnisse),

3. die Information der Lehrenden über fachliche Angelegenheiten,
4. die Kommunikation mit den örtlichen Kooperationspartnern,
5. die Lehrveranstaltungsplanung für das Studienfach ET,
6. die Akquise, Akkreditierung und Betreuung der Lehrbeauftragten des Studienfaches ET in fachlicher Hinsicht,
7. die Planung des örtlichen Personaleinsatzes,
8. die Benennung der örtlichen Beauftragungen für die Verwaltung und Beschaffung von Waffen und Trainingsmitteln, die Planung und Verwaltung von Trainingsstätten und anderweitiger Aufgaben,
9. die Teilnahme an den Standortleitertagungen ET
10. die Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für alle Lehrenden im ET am örtlichen Campus,
11. die Qualifizierung von Lehrenden im ET am jeweiligen Campus sowie insbesondere deren Erhalt etwaiger Lizenzen,
12. die Unterstützung der studentischen Referate am Campus,
13. die Verbindung zu den örtlichen Modulkoordinatoren und Fachkoordinatoren anderer Studienfächer,
14. die Koordination von lokalen Angelegenheiten im Hinblick auf das Einsatztraining in Bezug auf Praxisausbilder der Berufspraktika,
15. die Erstellung von Rahmenkonzeptionen am jeweiligen Campus,
16. die Mitarbeit bei der Weiterentwicklung von Modulen,
17. die Durchführung von Forschungs- und wissenschaftlichen Arbeiten und
18. die Planung und Koordination von interdisziplinären Lehreinheiten.

§ 10 Hessenweite Koordination für das interne ET des FB Polizei

- (1) Zur hessenweiten Koordination für das interne ET des FB Polizei wird eine hessenweite Koordinatorin oder ein hessenweiter Koordinator für das interne ET des FB Polizei von den Institutsmitgliedern nach § 3 Abs. 1 im Rahmen einer Institutskonferenz vorgeschlagen und von der Hochschulleitung beauftragt.
- (2) Die hessenweite Koordination für das interne ET des FB Polizei stellt die Erhaltung der Schieß- und Einsatztrainingskompetenzen aller Polizeibeamten des FB Polizei

sicher. Sie ist Ansprechperson für die einsatztrainingspflichtigen Polizeibeamten des Fachbereichs.

- (3) Die Aufgaben der hessenweiten Koordination für das interne ET des FB Polizei umfassen darüber hinaus:
1. das Controlling der Umsetzung des Einsatztrainingserlasses im Sinne der Hochschulleitung,
 2. die Gesamtkoordination der Durchführung des Schieß- und Einsatztrainingsangebotes der Hochschule im Benehmen mit dem Lehrpersonal der Campus,
 3. die Planung von zielgruppenspezifischen Angeboten und die Nachweisführung im IBMS-SET und
 4. die Planung und Durchführung von landesweiten Trainerqualifikationen und Workshops ET im Fachbereich in Kooperation mit dem ZFW und im Einvernehmen mit der örtlichen Fachkoordination für das Studienfach ET.

§ 11 Studentische Referate

- (1) An den Campus können studentische Referate zur hochschulischen Mitgestaltung eingerichtet werden. Diese Referate können mit denen anderer Fächer mit Bezug zu den physischen Grundlagen zusammengelegt werden und kooperieren.
- (2) Übergeordnete Belange der Referate werden durch die jeweilige örtliche Fachkoordination für das Studienfach ET an die hessenweite Fachkoordination im Studienfach ET herangetragen.
- (3) Die studentischen Referate setzen sich aus Studierenden des jeweiligen Campus zusammen. Sie sollen von den örtlichen Mitgliedern des Instituts unterstützt werden.
- (4) Die Aufgaben der Referate sind:
 1. das Anbieten von außercurricularem Training zur Unterstützung des Lehrangebotes im Bereich Kampfsport, zur Vorbereitung auf Leistungsnachweise und zur allgemeinen Leistungsförderung und Steigerung der Kompetenzen,
 2. die Unterstützung bei der Organisation von Hochschul- und Polzeisportveranstaltungen und

3. die Unterstützung bei der Betreuung von Studierenden im Rahmen von Meisterschaften.

§ 12 Finanzierung, Beschaffungsbudget

Für die Erfüllung seiner Aufgaben erhält das Institut im Rahmen der Haushaltsführung der Hochschule angemessene finanzielle Mittel.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Hochschule in Kraft.

Wiesbaden, den 01.12.2022



Dr. Walter Seubert
Präsident

Ausfertigungsvermerk gemäß § 2 Satz 1 der Bekanntmachungssatzung HöMS

Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt der unterzeichneten Institutsordnung mit dem Beschluss des Präsidiums übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Verfahrensvorschriften beachtet worden sind.

Die Ordnung wird hiermit ausgefertigt:

Wiesbaden, den 21. Dezember 2022



Dr. Walter Seubert
Präsident

